

Schweiz. Departement  
des Auswärtigen

Politische Abteilung

N<sup>o</sup>. 4926.

Um gest. Angabe der Nummer in der Antwort  
wird gebeten



Vollziehung  
des Bundesbeschlusses  
vom 28. Juni 1895, betr.  
Organisation des Bundes-  
rates.

Bern, den 16. Dezember 1895

Konplizität  
16 Dec 95  
2/3

An den Bundesrat

Im Hinblick auf den am  
1. Januar 1896 in Kraft tretenden  
Bundesbeschluss vom 28. Juni 1895, betr.  
die Organisation und den Geschäftsgang  
des Bundesrates), erlauben wir uns, Ihre  
Aufmerksamkeit auf eine Frage zu  
lenken, welche notwendig jetzt geregelt  
werden sollte.

Bis zum Jahre 1887, wo das  
politische Departement in ein Departement  
des Auswärtigen umgewandelt wurde, gingen  
die Noten an auswärtige Regierungen und  
Gesandtschaften vom Bundesrate aus; sie  
waren vom Bundespräsidenten und dem Kanz-  
ler der Eidgenossenschaft unterzeichnet, gemäß  
dem noch zu Recht bestehenden Artikel 19  
des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878  
über die Organisation und den Geschäftsgang

Gesetze III

Schachtel 30



des Bundesrates, welcher lautet:

" Alle vom Bundesrate ausgehenden Erlasse werden, im Namen der Behörde, von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler, oder deren funktionierenden Stellvertretern unterzeichnet."

Seither hat eine andere Praxis nach und nach Platz gegriffen: die Noten an auswärtige Regierungen und Gesandtschaften gehen zum Teil vom Bundesrate, zum Teil vom Departement des Auswärtigen aus. Wenn man sich fragt, welche Kriterien oder Grundsätze hierbei massgebend sind, so lautet die Antwort: keine. So sehen wir in ein und demselben Geschäft bald den Bundesrat, bald das Departement des Auswärtigen mit den fremden Regierungen und deren Vertretern korrespondieren; die wichtigsten Noten tragen oft bloss die Unterschrift des Vorstehers des Departements des Auswärtigen, die minder wichtigen die Unterschriften des Bundespräsidenten und des Kanzlers. Dieselbe Regellosig-

Regellosigkeit besteht hinsichtlich der Korrespondenz mit den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten: einige Departemente nehmen die Vermittlung des Departements des Auswärtigen <sup>für Alles</sup> (sogar für die Beschaffung von Drucksachen, in Anspruch, während andere auch in den wichtigsten Geschäften direkt mit unsern Gesandtschaften und Konsulaten verkehren.

Diesem System - wenn man ein solches Jwitterding System nennen darf - sollte man ein Ende machen, und zwar entweder dadurch, dass man die ganze Korrespondenz mit den fremden Regierungen und Gesandtschaften, sowie mit den schweiz. Vertretern im Auslande dem Departement des Auswärtigen zuweist, oder aber dadurch, dass man die Regel aufstellt, es sollen die in Ausführung von Bundes<sup>rats</sup> Beschlüssen an auswärtige Regierungen und Gesandtschaften, sowie an schweizerische Gesandtschaften und Konsulate zu erlassenden Schreiben vom Bundesrate ausgehen und im Namen der Behörde (wie Artikel 19

des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878  
 vorschreibt) von dem Bundespräsidenten  
 und dem Kanzler unterzeichnet sein.  
 Wir befürworten letzteres System, denn  
 ersteres wäre ohne eine Umgestaltung  
 und eine Verschmelzung der Kanzlei des  
Departements des Auswärtigen mit der  
Bundeskanzlei schlechterdings nicht durch-  
führbar.

Das scheint auch im Sinne des  
 Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1895 über die  
 Organisation und den Geschäftsgang des Bun-  
 desrates zu sein, welcher kein Departement des  
 Auswärtigen <sup>mehr</sup>, sondern nur ein politisches Departe-  
 ment kennt, dem der jeweilige Bundespräsident  
 vorsteht. Es ginge nach Inkrafttreten dieses  
 Bundesbeschlusses nicht mehr an, dass der  
 Bundespräsident Noten an auswärtige Re-  
 gierungen und Gesandtschaften als Chef des  
 politischen Departements unterzeichne, sondern es  
 wird am korrektesten und der Würde unseres  
 obersten Magistrats mehr entsprechend sein,  
 wenn diese Noten von ihm als Bundespräsidenten  
 im Namen der Behörde ausgehen und auch  
 vom Kanzler, dem die Verantwortlichkeit für

Die richtige Ausführung der Bundesratsbeschlüsse obliegt, unterzeichnet werden.

Da das Ideal eines Departements des Auswärtigen, das den ganzen Verkehr mit den auswärtigen Staaten und deren Vertretern, sowie mit den Gesandtschaften und Konsulen der Schweiz im Auslande in sich konzentriert, nicht ohne eine gänzliche Umgestaltung und Reorganisation dieses Departements verwirklicht werden kann, so erblicken wir auch keine Unzukömmlichkeit darin, dass die Departemente und Departementsabteilungen sich in ihren eigenen Angelegenheiten direkt an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate wenden und diese ihnen direkt antworten. Im Gegenteil, wir möchten dieses Verfahren empfehlen, weil man dadurch Zeit und Arbeit erspart. Dagegen müssen wir dringend wünschen, dass alle Departemente und Departementsabteilungen uns von allen Vorgängen Kenntnis geben, welche unsere Beziehungen zum Auslande irgendwie beeinflussen können. Wir haben auch nichts dagegen, dass die Bundeskanzlei wie bis anhin fortfahre, die Korrespondenz mit unsern Ge-

6.

Gesandtschaften und Konsulaten in Geschäften zu führen, bei welchen es sich einfach um die Vermittlung zwischen diesen und den Kantonsbehörden handelt (Auskunftsgesuche, Beschaffung von Civilstandsakten und Ausweispapieren, Gesuche an öffentliche Bibliotheken um zeitweise Ueberlassung von Handschriften etc. zur Benützung, Auswirkung von Nachlassenschaften, <sup>Geldsendungen,</sup> u. dgl.).

Wir möchten Ihnen vorschlagen, im Sinne dieser unserer Ausführungen Beschluss zu fassen, es Ihnen anheimstellend, ob nicht vorher auch die anderen Departemente und die Bundeskanzlei eingeladen werden sollten, sich hierüber vernehmen zu lassen.

Was die Eröffnung der einlangenden Korrespondenz und die Vorbereitung der Ueberweisungen an die zuständigen Departemente betrifft, so sind wir der Ansicht, dass dies Aufgabe der Registratur der Bundeskanzlei ist, welche darüber, wie bisher, Kontrolle zu führen hätte. Die Bundeskanzlei wäre anzuweisen,

die zu überweisende Korrespondenz dem Sekretär des politischen Departements zuhanden des Bundespräsidenten zu übermitteln. Ebenso sollen die Departemente ihre Vorlagen an den Bundesrat dem Sekretariat des politischen Departements zuhanden des Bundespräsidenten zu kommen lassen.

mir nun Bundesrat  
auf Grund der Erwählung  
c. Bundesrat zu Dep.  
des Bundesrats  
beschlossen

Wir beantragen Ihnen demnach, zu beschliessen :

1.°/ Vom 1. Januar 1896 an soll die in Ausführung bundesrätlicher Beschlüsse an auswärtige Regierungen und deren Vertreter, sowie an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate zu richtende Korrespondenz in der Regel vom Bundesrate ausgehen und gemäß Artikel 19 des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878, im Namen der Behörde, vom Bundespräsidenten und dem Kanzler unterzeichnet sein.

2.°/ Die Departemente können und sollen in allen ihren Angelegenheiten, mit den schweizerischen Gesandtschaften und

≠ d.h. in allen  
Geschäften, die den  
Bundesrat v. 18. Febr.  
1895 Ihnen zur Bekanntschaft,  
Verbreitung & Regulierung  
zumeist,

angehen.

Ebenso sind die bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten auswärtigen Gesandtschaften und Konsulate aus den gleichen Gründen zu ersuchen, ihre Schreiben an den Bundesrat bezw. an den Bundespräsidenten zu richten. Dieselben sind gleichzeitig, unter Mitteilung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1895, darauf aufmerksam zu machen, dass vom 1. Januar 1896 an das unterzeichnete Departement den Titel "Politisches Departement der schweizerischen Eidgenossenschaft" führt.

6.) Die Bundeskanzlei ist beauftragt, sämtliche an den Bundesrat und an den Bundespräsidenten gerichtete Korrespondenz zu eröffnen, die Ueberweisungen vorzubereiten und darüber Kontrolle zu führen. Die zu überweisenden Korrespondenzen sind ohne Verzug dem Sekretär des politischen Departements



Zusatz auf  
besonderem  
Blatt

zuhanden des Bundespräsidenten  
zu übermitteln.

7.) Die Departemente sind  
eingeladen, alle ihre Anträge und  
Vorlagen an den Bundesrat dem  
Bundespräsidenten nicht direkt, sondern  
durch Vermittlung des Sekretariats  
des politischen Departements zukom-  
men zu lassen.

8.) Die Bundeskanzlei wird  
das bundesrätliche Protokoll, zwi-  
schen einer Sitzung und der andern  
dem <sup>Präsidenten in Abschrift</sup> ~~dem Sekretar des politischen Depar-~~  
<sup>intermittieren</sup> ~~tements zur Einsicht vorlegen. Diesel-~~  
~~be hat es in kürzester Frist zurückzu-~~  
~~erstatten.~~

9.) Die Anträge der Bundes-  
kanzlei vom 4. Dezember (s. Beilage)  
werden im Sinne von Piff. 3, 6,  
7 u. 8 als erledigt betrachtet.

An die Kantonsregierungen.

An die schweizerischen Gesandt-  
schaften und Konsulate nach <sup>heiligendem</sup> ~~entworf~~

An die auswärtigen Gesandtschaft-

Gründe hierin: Art. 13  
des Bundesvertrages  
28. Juni 1895, wodurch  
der Bundespräsident  
den Gang der  
Ministerverwaltung zu  
überwachen hat, der  
Minister in der  
Ausübung ihrer  
Aufgabe  
unterstützen.

29

5032.

Bundesrath vom 28. Dez. 1895.  
Politik, v. 16. dies.

Gesandtschaften und Konsulate in der Schweiz.

Prot. Auszug an sämtliche Departemente und Departementsabteilungen zur Kenntnis, sowie an die 4 internationalen Bureaux

SCHWEIZERISCHES  
DEPARTEMENT DES AUSWÄRTIGEN

A. Laenerat

1 Beilage

12.  
Organisation des Bundesrates  
An die schweiz. Gesandtschaften + Consulate.  
An die auswärtigen in der Schweiz.